

**Der Oberbürgermeister**

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster
2. Etage, Zimmer 2.9

Gegen Empfangsbekanntnis
Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras

hier

Telefon 04321 942 2325

Fax 04321 942 2323

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de

Neumünster, den 14.06.2018

**Beschluss der Ratsversammlung in deren öffentlicher Sitzung am 12.06.2018
zu TOP 44 (Drucksache Nr. 0012/2018/DS vom 09.05.2018 – Besetzung des
Verwaltungsrates des RBZ Walther-Lehmkuhl-Schule)**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2018 zu dem vorbezeichneten Tages-
ordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

In den Verwaltungsrat des RBZ Walther-Lehmkuhl-Schule als rechtsfähige Anstalt
des öffentlichen Rechts werden die folgenden Vertreter der Stadt Neumünster ent-
sandt:

1. Ratsfrau Sabine Krebs
2. Ratsherr Bernd Delfs
3. Ratsfrau Wiebke Diehlmann

Gegen diesen Beschluss der Ratsversammlung erhebe ich gemäß § 43 der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein (GO)

W i d e r s p r u c h,

da der Beschluss das Recht verletzt.

Ich fordere die Ratsversammlung auf,

den Beschluss aufzuheben

und über die Vorlage in einer neuen Sitzung nochmals zu beschließen.

Begründung:

- 2 -

Begründung:

I.

Die Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster enthält bislang keine Regelung über das Verfahren von sogenannten Alternativabstimmungen. Demgemäß wurde über die 3 vorgeschlagenen Personen in herkömmlicher Weise abgestimmt, mit folgendem Ergebnis:

Ratsfrau Sabine Krebs	21 Ja-, 19 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen
Ratsherr Bernd Delfs	21 Ja-, 20 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen
Ratsfrau Wiebke Diehlmann	21 Ja-, 17 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Da es sich vorliegend um einen Beschluss und nicht um eine Wahl im Sinne des § 40 GO handelt, sind somit alle 3 Kandidaten entsendet worden, da sie alle mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben.

Die Entsendung von 3 Vertretern verstößt gegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Walther-Lehmkuhl-Schule der Stadt Neumünster, da ausweislich dieser Bestimmung nur 2 Mitglieder des Verwaltungsrates von der Ratsversammlung zu benennen sind.

II.

Verletzt ein Beschluss der Ratsversammlung das Recht, so hat ihm der Oberbürgermeister nach § 43 Abs. 1 GO zu widersprechen. Der Widerspruch muss die Aufforderung enthalten, den Beschluss aufzuheben (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Ratsversammlung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz GO). Soweit in dem Widerspruch nur ein bestimmter Teil eines Beschlusses als rechtswidrig bezeichnet wird, hat die Ratsversammlung nochmals über den gesamten Gegenstand zu beschließen und nicht nur über den Punkt, der zum Gegenstand des Widerspruches gemacht worden ist.

Es besteht damit die Rechtspflicht, die Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister